

Verordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität

Inhalt

<i>I. Gegenstand</i>	3
<i>II. Allgemeine Bestimmungen</i>	3
1. Benützer	3
2. Weitergabe von Elektrizität	3
3. Schutz der Anlagen	3
4. Vorkehren bei Störungen	4
5. Ersatzvornahme	4
6. Inanspruchnahme von Privatareal	4
7. Allgemeines Zutrittsrecht	4
8. Auskünfte	4
9. Reklamationen	4
<i>III. Versorgungsnetz</i>	5
1. Umschreibung	5
2. Arbeiten am Versorgungsnetz	5
3. Änderung des Versorgungsnetzes	5
4. Beachtung von Sperrfristen	5
5. Kosten	5
6. Unterhalt	6
<i>IV. Transformatorstationen</i>	6
1. Umschreibung	6
2. Allgemeines	6
3. Besondere Bestimmungen	7
a) Fälle mit kleiner Anschlussleistung	7
b) Fälle mit mittlerer Anschlussleistung	7
c) Fälle mit grosser Anschlussleistung	7
d) Fälle mit unerwünschten Netzzrückwirkungen	8
<i>V. Anschlussleitungen</i>	8
1. Umschreibung	8
2. Arbeiten an Anschlussleitungen	9
3. Neuanschlüsse	9
4. Freileitungsanschlüsse	10
5. Abbruch von Gebäuden	10
6. Beanspruchung von Grund und Boden, Zutrittsrecht	10
7. Kosten	10
a) Anschlussgebühr und Netzkostenbeitrag	10
b) Gemeinsame Anschlussleitungen	11
c) Fälligkeit und Rechnungsstellung	11
d) Verstärkungen und Verlegungen	11
e) Temporäre Anschlüsse und besondere Verhältnisse	12
8. Reparaturen	12
<i>VI. Hausinstallationen</i>	12
1. Umschreibung	12
2. Arbeiten an Hausinstallationen	12
3. Kosten	13

4. Kontrolle	13
5. Verweigerung und Sperrung des Anschlusses	13
<i>VII. Messeinrichtungen</i>	13
1. Umschreibung	13
2. Art der Messeinrichtung	13
3. Arbeiten an Messeinrichtungen	13
4. Standort und Raumbeanspruchung	14
5. Kosten	14
6. Private Messeinrichtungen	14
7. Unterhalt	14
8. Zugänglichkeit	14
9. Schutz der Messeinrichtungen	15
<i>VIII. Zähler</i>	15
1. Allgemeines	15
2. Messgenauigkeit	15
3. Nachprüfung auf Verlangen des Benützers	15
4. Ablesung	15
5. Zutritt	15
6. Fehlmessungen	16
<i>IX. Lieferbedingungen und Benützungsverhältnisse</i>	16
1. Allgemeines	16
2. Beginn und Ende des Benützungsverhältnisses, Haftung	17
3. Verwendung der elektrischen Energie	17
4. Einschränkung der Lieferung elektrischer Energie	17
5. Verweigerung der Lieferung elektrischer Energie	17
6. Haftungsausschluss	18
<i>X. Rechnungsstellung</i>	18
1. Tarife	18
2. Ausstellen der Rechnung	18
3. Rechnungsstellung an Dritte	18
4. Einsprache und Rekurs	18
5. Zahlungsverzug	19
6. Rechnungsstellung für Anschlussgebühren	19
<i>XI. Öffentliche Beleuchtung</i>	19
1. In der Stadt Basel	19
2. In den Landgemeinden	20
<i>XII. Öffentliche Uhren</i>	20
1. Staatliche Uhren	20
2. Kirchenguhren	20
<i>XIII. Installationsbewilligungen</i>	20
1. Erteilung einer Installationsbewilligung	20
2. Erlöschen der Installationsbewilligung	21
3. Entzug der Installationsbewilligung	21
<i>XIV. Besondere Vereinbarungen und ergänzende Vorschriften</i>	21
1. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen	21
2. Ergänzende Vorschriften	21
<i>XV. Aufhebung bisherigen Rechts</i>	22
<i>Anhang (§ 30 Abs. 2): Anschlussgebühren und Netzkostenbeiträge</i>	23

Verordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität

Vom 22. August 1989

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Gesetz über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 21. April 1988¹⁾, beschliesst:

I. GEGENSTAND

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Versorgung mit Elektrizität (elektrischer Energie) durch die Industriellen Werke Basel (IWB).

§ 2. Für die Rückspeisung überschüssiger dezentral erzeugter Energie ins Versorgungsnetz der IWB sind die Bestimmungen des Energiespargesetzes vom 30. Juni 1983^{1a)} und der zugehörigen Verordnung vom 18. Juni 1985^{1b)} massgeblich.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Benützer

§ 3. Benützer im Sinne dieser Verordnung ist jeder, der von den IWB mit eigener Abrechnung Elektrizität bezieht.

2. Weitergabe von Elektrizität

§ 4. Die Weitergabe von Elektrizität ist ausser bei vorübergehendem Anschluss einzelner Geräte untersagt.

²⁾ Die IWB können Ausnahmen bewilligen, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Verbraucher mit geringem Bezug auf der gleichen Parzelle wie der die Elektrizität weitergebende Benützer (z. B. Kiosk);
- b) temporäre, mobile Anlagen (z. B. Verkaufsstände).

3. Schutz der Anlagen

§ 5. Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die auf seinem Grundstück liegenden Teile der Anschlussleitung sowie die Anschluss-Überstromunterbrecher und die Mess- und Schaltapparate vor Beschädigung geschützt werden. Insbesondere dürfen keine Bauten über den erdverlegten Leitungen erstellt werden.

¹⁾ SG 772.300.

^{1a)} § 2: Das hier zitierte G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Energiegesetz vom 9. 9. 1998 (wirksam seit 1. 4. 1999, SG 772.100).

^{1b)} § 2: Die hier zitierte V ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die V zum Energiegesetz vom 11. 5. 1999 (SG 772.110).

4. Vorkehren bei Störungen

§ 6. Die Grund- bzw. Hauseigentümer und die Benützer haben an den in ihrem Gebrauch stehenden Einrichtungen und Apparaten auf eigene Kosten alle notwendigen Vorkehren gegen Schäden und Unfälle zu treffen, die durch Stromunterbrechung, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzabweichungen entstehen können.

5. Ersatzvornahme

§ 7. Die IWB ordnen die Beseitigung rechtswidriger Zustände an. Leistet der Pflichtige dieser Anordnung nicht Folge, so lassen die IWB die Arbeiten ausführen. Bei Gefahr handeln sie ohne Verzug. Die Kosten trägt der Pflichtige.

² Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate, die Personen oder Sachen gefährden, können durch Beauftragte der IWB ohne vorherige Mahnung vom Versorgungsnetz abgetrennt oder plombiert werden.

6. Inanspruchnahme von Privatareal

§ 8. Muss für Anlagen der Elektrizitätsversorgung (Leitungen, Transformatorstationen und dergleichen) Privatareal in Anspruch genommen werden, so können die dazu erforderlichen Rechte durch Enteignung erworben werden, falls ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist. Soweit die Anlagen dem belasteten Grundstück dienen, sind sie entschädigungslos zu dulden.

² Allfällige Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen sind vom Grundeigentümer zu beschaffen.

7. Allgemeines Zutrittsrecht

§ 9. Den zuständigen Organen der IWB ist der Zutritt zu den Transformatorstationen, den Anschlussleitungen, den Hausinstallationen und den Messeinrichtungen zu angemessener Zeit, in Sonderfällen wie z. B. Störungen jederzeit, zu ermöglichen.

8. Auskünfte

§ 10. Die von den IWB bezeichneten Stellen erteilen auf Wunsch unentgeltlich Auskunft über die Wirtschaftlichkeit von elektrischen Apparaten, deren Benützung und Unterhalt, über Sicherheitsvorschriften sowie über Tariffragen.

9. Reklamationen

§ 11. Reklamationen sind schriftlich an die Direktion der IWB zu richten.

III. VERSORGUNGSNETZ

1. Umschreibung

§ 12. Das Versorgungsnetz besteht aus Versorgungsleitungen, Transformatorstationen und Verteilkabinen.

² Als Versorgungsleitungen gelten in der Regel die Hochspannungsleitungen und diejenigen Niederspannungsleitungen, die nach ihrer Dimension und Anlage für die Speisung von Anschlussleitungen bestimmt sind.

³ Die Versorgungsleitungen werden in der Regel auf Allmend verlegt.

⁴ Im Zweifel sowie in besonderen Einzelfällen wird die Grenze zwischen Versorgungsnetz und Anschlussleitung durch die IWB bestimmt.

2. Arbeiten am Versorgungsnetz

§ 13. Arbeiten am Versorgungsnetz werden ausschliesslich durch die IWB oder ihre Beauftragte ausgeführt.

3. Änderung des Versorgungsnetzes

§ 14. Die IWB erweitern oder ändern ihre Anlagen innerhalb des bestehenden Versorgungsnetzes nur unter der Voraussetzung, dass

- a) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- b) genügend Elektrizität vorhanden ist und
- c) es sich wirtschaftlich rechtfertigen lässt oder wenn ein Interessent für die Kosten aufkommt, die voraussichtlich nicht durch Gebühren gedeckt werden können.

4. Beachtung von Sperrfristen

§ 15. Neuanschlüsse oder Arbeiten an Anschlussleitungen, die Änderungen des Versorgungsnetzes in Strassen oder Trottoirs mit neuen Belägen bedingen, sind von den IWB terminlich so weit hinauszuschieben, bis allfällige Sperrfristen im Sinne der Verordnung betreffend die Benützung der Allmend durch die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe vom 5. November 1974 abgelaufen sind.

5. Kosten

§ 16. Die Kosten für die Erstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung des Versorgungsnetzes gehen zu Lasten der IWB-Rechnung.

² Erfolgt der Ausbau des Versorgungsnetzes im Interesse eines einzelnen Benützers, so hat derselbe für die Kosten aufzukommen, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt sind, ohne dass diese Anlageteile in sein Eigentum übergehen.

³ Die Kosten werden nach Abschluss der Arbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6. *Unterhalt*

§ 17.²⁾ Das Versorgungsnetz wird, vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelungen, durch die IWB auf eigene Kosten unterhalten. Ferner werden Mehrkosten aufgrund besonderer Wünsche von Bezü- gern – insbesondere wegen Unterhaltsarbeiten ausserhalb der norma- len Arbeitszeit – den Geschuhtellern verrechnet.

IV. TRANSFORMATORENSTATIONEN

1. *Umschreibung*

§ 18. Als Transformatorenstation werden jene Anlagen bezeichnet, in denen bestimmte elektrische Spannungen auf andere Niveaus umge- formt werden.

2. *Allgemeines*

§ 19. Sind die Anschlusswerte zur Belieferung eines Benützers so gross oder die Netzverhältnisse derart, dass nach dem Ermessen der IWB für die elektrische Versorgung eine Transformatorenstation nötig ist, so hat der Grund- bzw. Hauseigentümer den IWB den erforderli- chen Raum bzw. die benötigte Grundfläche zur Verfügung zu stellen. Der Raum- bzw. Flächenbedarf für eine Transformatorenstation rich- tet sich nach den örtlichen Energiebedürfnissen und dem von den IWB eingesetzten technischen Anlagenmaterial.

²⁾ Bei einer nachträglichen Erhöhung der Anschlussleistung ist die Summe aller angemeldeten Leistungen für den Bau einer Transformatorenstation massgebend.

³⁾ Die IWB bestimmen den Aufstellungsort der Transformatorensta- tion. Sie berücksichtigen die Wünsche des Grund- bzw. Hauseigentü- mers, soweit dies möglich und zweckmässig ist.

⁴⁾ Die IWB sind berechtigt, Elektrizität – entsprechend den Netzver- hältnissen – in ihr Niederspannungsnetz zurückfliessen zu lassen und an Dritte abzugeben, wobei der Benützer, welcher den Transformatorenraum zur Verfügung stellt, nicht benachteiligt werden darf.

⁵⁾ Benutzungs-, Durchgangs-, Durchfahrts- und Durchleitungsrechte werden durch Dienstbarkeiten begründet, die zu Lasten der IWB- Rechnung im Grundbuch eingetragen werden. Unter Vorbehalt des öf- fentlichen Rechts sind die Art. 676 und 730ff. des Schweizerischen Zi- vilgesetzbuches massgebend.

⁶⁾ Der Abbruch eines Gebäudes ist den IWB vom Eigentümer so zeitig schriftlich zu melden, dass die vorhandenen Transformatorenstationen, unter Wahrung der abgeschlossenen Verträge, wenn nötig bis zu Be- ginn des Abbruchs ersetzt werden können.

⁷⁾ Unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen werden technische Details für den Bau und Betrieb einer Transformatorenstation im Ein- zelfall von den IWB bestimmt.

²⁾ § 17 in der Fassung des RRB vom 21. 12. 1993 (wirksam seit 30. 12. 1993).

3. Besondere Bestimmungen

a) Fälle mit kleiner Anschlussleistung

§ 20. Der von den IWB bestimmte Grund- bzw. Hauseigentümer hat den IWB eine Fläche bzw. einen Raum auf seiner Parzelle für den Bau einer Transformatorstation zur Verfügung zu stellen.

² Die Kosten für die baulichen Aufwendungen – bei Einbauten die baulichen Mehraufwendungen – der nach Plänen und Richtlinien der IWB zu errichtenden Transformatorstation tragen die IWB. Ebenso gehen die elektrische Ausrüstung, die Netzkabel sowie der Betrieb und Unterhalt der Anlagen zu Lasten der IWB.

³ Der Grundeigentümer ist für die Flächen- bzw. Raumbeanspruchung nach den Grundsätzen des Enteignungsrechts zu entschädigen.

b) Fälle mit mittlerer Anschlussleistung

§ 21. Als mittlere Anschlussleistung gelten im Normalfall Leistungen im Bereich ab 200 kVA.

² Bei mittleren Anschlussleistungen hat der Hauseigentümer bzw. Benützer den IWB einen geeigneten, ventilerten Raum, der nicht an eine allgemeine Ventilationsanlage angeschlossen werden darf, nach den Plänen und Richtlinien der IWB schlüsselfertig auf seiner Parzelle zur Verfügung zu stellen. Die elektrische Ausrüstung der Transformatorstation, die Netzkabel sowie der Betrieb und Unterhalt der Anlagen gehen zu Lasten der IWB. Die Türen inkl. Schlösser und Lüftungen werden durch die IWB besorgt und dem Grund- bzw. Hauseigentümer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

c) Fälle mit grosser Anschlussleistung

§ 22. Als grosse Anschlussleistungen gelten im Normalfall Leistungen im Bereich ab 1300 kVA. Erfolgt der Energiebezug in Niederspannung, dann gelten die gleichen Bestimmungen wie für Transformatorstationen bei mittlerer Anschlussleistung.³⁾

² Sofern es den IWB vorteilhaft erscheint, kann die Elektrizität dem Benützer in Hochspannung (>1000 V) geliefert werden. Zur Bestimmung des Energiekonsums wird eine Hochspannungsmessung vor der Übergabestelle installiert. Die elektrischen Einrichtungen nach der Hochspannungsmessung bzw. dem Übergabefeld können von den IWB oder, wenn die IWB damit einverstanden sind, auch vom Benützer erstellt werden.

³ Erstellen die IWB die gesamte Transformatorstation, so hat der Benützer einen ventilerten Raum nach den Plänen und Richtlinien der IWB schlüsselfertig zur Verfügung zu stellen. Die elektrischen Einrichtungen der Transformatorstation gehen voll zu Lasten der IWB und werden auch von denselben betrieben und unterhalten. Die private Niederspannungs-Hauptverteilung ist in einem unmittelbar angrenzenden Raum vom Benützer zu seinen Lasten zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

³⁾ § 22 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 21. 12. 1993 (wirksam seit 30. 12. 1993).

⁴ Lässt ein Benutzer den Hochspannungsanlagenteil nach dem Übergabefeld der IWB in eigener Regie erstellen, so hat er den IWB für deren Anlagen (Hochspannungseinspeisung, Messung und Übergabefeld) einen separaten, schlüsselfertigen und ventilerten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Hochspannungseinspeisung, die Messung und das Übergabefeld der IWB sowie deren Betrieb und Unterhalt übernehmen die IWB. Die Kosten für das Übernahmeschaltfeld des Benützers, welches den Schutz der nachgeschalteten Anlagen übernehmen muss (Relais usw.), und für die vom Benutzer in eigener Verantwortung gebaute Anlage gehen zu seinen Lasten. Ferner hat der Benutzer einen Revers zu unterzeichnen, wonach er bei der Montage, dem Betrieb und bei Störungen seiner Anlagen auf jegliche Hilfe der IWB verzichtet.

⁵ Der Benutzer hat seine Anlagen nach den Angaben der IWB (Netzverhältnisse, Kurzschlussleistung, Abschaltzeiten, besondere Betriebsauflagen usw.) zu konzipieren und entsprechend auszurüsten sowie bei Änderung dieser Bedingungen die nötigen Anpassungen auf Verlangen der IWB vorzunehmen. Störungen in seinem privaten Anlagenteil dürfen sich nicht negativ auf das Netz der IWB auswirken.

⁶ Für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie für die Revision seiner Anlagen ist der Benutzer selbst verantwortlich. Bezüglich der Kontrollpflicht gelten die einschlägigen Bestimmungen der Eidg. Starkstromverordnung. Für die Lagerhaltung von Reservematerial hat er selbst besorgt zu sein, sofern er es nicht vorzieht, für seinen Anlagenteil von den IWB bezogenes Normmaterial einzusetzen.

⁷ Eine Fernbedienung der den IWB gehörenden Anlagenteile durch den Benutzer ist nicht gestattet. Hingegen können die IWB gegen Kostenübernahme durch den Benutzer den Anschluss einer eventuellen Synchronisierereinrichtung bewilligen. Das gleiche gilt auch für den Anschluss einer Spannungsüberwachung oder einer Soll-Last-Kontroll-einrichtung.

⁸ Die IWB können eine private Transformatorenstation übernehmen, wenn sie den Normen und der Betriebssicherheit werkeigener Transformatorenstationen entspricht und wenn für die IWB ein Betriebsbedürfnis besteht.

d) Fälle mit unerwünschten Netzzrückwirkungen

§ 23. Bei unerwünschten Netzzrückwirkungen, z. B. durch Anlaufströme, muss eine Transformatorenstation entsprechend § 21 erstellt werden.

V. ANSCHLUSSLEITUNGEN

1. Umschreibung

§ 24. Als Anschlussleitung wird das für die Speisung von einzelnen Liegenschaften bestimmte Leitungsstück von der Versorgungsleitung oder einer Transformatorenstation bis und mit der Übergabestelle bezeichnet. Diese besteht aus einem Anschluss-Überstromunterbrecher.

2. Arbeiten an Anschlussleitungen

§ 25. Arbeiten an den Anschlussleitungen dürfen nur von den IWB oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Erstellung von Anschlussleitungen.

² Erstellung und Änderung der Anschlussleitungen sind den IWB schriftlich unter Benützung der von den IWB zu beziehenden Formulare in Auftrag zu geben.

³ Von den IWB angeordnete Massnahmen hat der Grund- bzw. Hauseigentümer unverzüglich ausführen zu lassen.

⁴ Die IWB können die Erneuerung einer Anschlussleitung fordern, wenn aufgrund des Kabelalters der sichere Betrieb nicht mehr gewährleistet ist.

3. Neuanschlüsse

§ 26. Die IWB sind berechtigt, voraussichtlich unwirtschaftliche Neuanschlüsse ausserhalb des Baugebietes abzulehnen, sofern der Interessent nicht bereit ist, die sich daraus ergebenden Kosten selbst zu übernehmen.

² Die IWB bestimmen im Einvernehmen mit dem Grund- bzw. Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten den Querschnitt der Anschlussleitung, die Leitungsführung sowie den Ort der Hauseinführung.

³ Die IWB erstellen für ein und dieselbe Parzelle in der Regel nur eine Anschlussleitung. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Parzelle gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Grund- bzw. Hauseigentümers. Verbindungsleitungen sind durch eine Installationsfirma, die im Besitze einer Installationsbewilligung der IWB ist, zu erstellen.⁴⁾

⁴ Die IWB können mehrere Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen und sind berechtigt, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung auch Gebäude auf Fremdparzellen anzuschliessen.

⁴⁾ § 26 Abs. 3 Satz 3 geändert durch RRB vom 21. 12. 1993 (wirksam seit 30. 12. 1993).

4. Freileitungsanschlüsse

§ 27. Im Versorgungsgebiet der IWB werden für neue Anschlussleitungen in der Regel nur noch erdverlegte Kabel eingesetzt.

² Veranlasst der Grund- bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen erdverlegten Kabelanschluss, so hat er die gesamten Kosten zu tragen.

³ Falls die IWB einen Freileitungsanschluss durch einen erdverlegten Kabelanschluss ersetzen, so schreiben sie dem Grundeigentümer den Zeitwert des Freileitungsanschlusses gut, sofern er die Freileitung bezahlt und die Änderung nicht selbst veranlasst hat. Der Zeitwert wird aufgrund der seinerzeitigen Kosten und einer Lebensdauer von 30 Jahren errechnet.

⁴ Die Kosten für die Anpassungsarbeiten der Hausinstallation gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

5. Abbruch von Gebäuden

§ 28. Der Abbruch eines Gebäudes ist den IWB vom bisherigen Eigentümer so zeitig schriftlich zu melden, dass eigene und gegebenenfalls benachbarte Anschlussleitungen vor dem Abbruch umgelegt oder vom Netz abgetrennt werden können.

6. Beanspruchung von Grund und Boden, Zutrittsrecht

§ 29. Anschlussbegehrende Interessenten haben allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Beanspruchung von Grundstücken Dritter auf eigene Kosten zu erwerben.

² Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat den IWB den für das Kabeltrasse und die Anschlussstelle benötigten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

³ Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat gemeinsame Anschlussleitungen sowie die Arbeiten zur Erstellung und zum Unterhalt derselben zu dulden.

7. Kosten

a) Anschlussgebühr und Netzkostenbeitrag⁵⁾

§ 30.⁶⁾ Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat die Kosten für die Anschlussleitung anlässlich deren Erstellung zu tragen, ohne dass die Leitung in sein Eigentum übergeht. Die Anschlussgebühren werden aufgrund der Leitungslänge und der Anschlussleistung pauschal festgelegt, der Netzkostenbeitrag wird auf Basis der Spannungsebene und der Anschlussleistung pauschal festgelegt. Mit der Anschlussgebühr und dem Netzkostenbeitrag sind die Kosten im Sinne von § 18 Abs. 1 des IWB-Gesetzes abgegolten.

² Für die Berechnung der Kostenanteile Anschlussgebühr und Netzkostenbeitrag gelten die Ansätze des Anhangs.

⁵⁾ § 30: Titel in der Fassung des RRB vom 21. 12. 1993 (wirksam seit 30. 12. 1993).

⁶⁾ § 30 in der Fassung des RRB vom 13. 11. 2001 (wirksam seit 1. 11. 2001).

³ Es werden folgende Kabellängen angerechnet:

1. Anschluss ab Versorgungsnetz:

Massgeblich ist die Kabellänge zwischen der Parzellengrenze und der Übergabestelle.

2. Anschluss ab Transformatorstation:

a) Befinden sich die Transformatorstation und die Anlagen des Benützers auf verschiedenen Parzellen, so ist die Kabellänge zwischen der Parzellengrenze des Benützers und der Übergabestelle massgeblich.

b) Befinden sich die Transformatorstation und die Anlagen des Benützers auf der gleichen Parzelle, so ist die Länge der zwischen dem Überstromunterbrecher in der Transformatorstation und der Übergabestelle verlegten Niederspannungskabel massgeblich.

c) Im Falle von Benützern, bei denen auf den Einbau einer Transformatorstation verzichtet werden kann, obwohl aufgrund der angemeldeten Anschlussleistung eine solche vorgeschrieben wäre, ist die gesamte Kabellänge zwischen dem Überstromunterbrecher in der Transformatorstation, aus der sie versorgt werden, und der Übergabestelle massgeblich.

⁴ Als Anschlussleistung gilt die maximale Leistung, die mit den verlegten Kabeln übertragen werden kann, bzw. die durch die Anschlussicherungen im Hausanschlusskasten abgesicherte Leistung.

b) Gemeinsame Anschlussleitungen

§ 31. Bei gemeinsamen Anschlussleitungen werden die Kosten den betreffenden Grund- bzw. Hauseigentümern in der Regel im Verhältnis der Leitungslänge und der Anschlussleistung überbunden.

c) Fälligkeit und Rechnungsstellung

§ 32. Die Kosten werden mit Abschluss der Arbeiten fällig. Die IWB stellen dem Grund- bzw. Hauseigentümer Rechnung.

d) Verstärkungen und Verlegungen

§ 33. Die Kosten für die Verstärkung oder die Verlegung von Anschlussleitungen hat der Verursacher sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu tragen.

² Auf die zusätzliche Anschlussleistung wird der Netzkostenbeitrag gemäss § 30 erhoben.⁷⁾

⁷⁾ § 33 Abs. 2 beigefügt durch RRB vom 21. 12. 1993 (wirksam seit 30. 12. 1993); Verweis geändert durch RRB vom 13. 11. 2001 (wirksam seit 1. 11. 2001).

e) Temporäre Anschlüsse und besondere Verhältnisse

§ 34. Für temporäre Anschlüsse, Bauprovisorien, Anschlüsse auf Allmend (TT-Kabinen, Billetautomaten, Kioske und dgl.) sowie für die Demontage von Anschlussleitungen werden die Aufwendungen der IWB in Rechnung gestellt.

² Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung hat der Grund- bzw. Hauseigentümer die von den IWB als notwendig erachteten baulichen Massnahmen zu seinen Lasten auszuführen.

8. Reparaturen

§ 35. Reparaturen gehen unter Vorbehalt des Schuldprinzips zu Lasten der IWB-Rechnung.

VI. HAUSINSTALLATIONEN

1. Umschreibung

§ 36.⁸⁾ Als Hausinstallationen gelten die in Art. 2 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV) vom 6. September 1989 bezeichneten Anlagen.

2. Arbeiten an Hausinstallationen

§ 37. Arbeiten an Hausinstallationen dürfen nur durch Personen oder Unternehmen ausgeführt werden, die eine Installationsbewilligung der IWB im Sinne von Art. 8 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV) vom 6. September 1989 besitzen.⁹⁾

² Ohne vorgängige schriftliche Bewilligung der IWB dürfen keine Hausinstallationen erstellt, erweitert oder geändert werden.

³ Die Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundes, des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und gemäss den Technischen Werkvorschriften der IWB auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

⁴ Bedarf die Ausführung einer Installation der Genehmigung seitens einer dritten Behörde, so ist die Einholung der Bewilligung vor Ausführung Sache des Grund- bzw. Hauseigentümers oder des von ihm mit der Ausführung Beauftragten.

⁵ Die Benützer haben ihre Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

⁸⁾ § 36 in der Fassung des RRB vom 21. 12. 1993 (wirksam seit 30. 12. 1993).

⁹⁾ § 37 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 21. 12. 1993 (wirksam seit 30. 12. 1993).

3. Kosten

§ 38. Die Kosten für Arbeiten an Hausinstallationen gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft bzw. des Benützers.

4. Kontrolle

§ 39. Alle Hausinstallationen unterstehen nach ihrer Erstellung, Erweiterung oder Änderung im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der Kontrolle durch die IWB, sofern sie nicht durch das eidgenössische Starkstrominspektorat kontrolliert werden.

² Den zuständigen Organen der IWB ist zur Kontrolle der Hausinstallationen der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen während der ordentlichen Arbeitszeit, in Sonderfällen wie z. B. Störungen jederzeit zu ermöglichen.

³ Der Zugang zum Anschluss-Überstromunterbrecher ist stets freizuhalten.

5. Verweigerung und Sperrung des Anschlusses

§ 40. Die IWB verweigern die Inbetriebnahme der Hausinstallationen oder einzelner energieverbrauchender Geräte, wenn sie den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen.

² Insbesondere verweigern oder sperren die IWB den Netzanschluss elektrischer Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen, solange die in der Energiesparverordnung vorgeschriebenen Bewilligungen nicht erteilt sind.

VII. MESSEINRICHTUNGEN

1. Umschreibung

§ 41. Die Messeinrichtungen bestehen aus Zählern und allfälligen Schaltapparaten. Sie dienen der Feststellung der Menge (kWh) und gegebenenfalls der Leistung (kW) der bezogenen Elektrizität.

2. Art der Messeinrichtung

§ 42. Die IWB bestimmen die Art der Messeinrichtung.

² Die IWB stellen in der Regel für eine Tarifart und Spannung nur eine Messeinrichtung pro Benutzer zur Verfügung.

3. Arbeiten an Messeinrichtungen

§ 43. Arbeiten an den für die Messung der elektrischen Energie notwendigen Mess- und Schaltapparaten werden von den IWB oder ihren Beauftragten vorgenommen.

4. Standort und Raumbeanspruchung

§ 44. Der Standort der Messeinrichtungen wird von den IWB im Einvernehmen mit dem Grund- bzw. Hauseigentümer bestimmt.

² Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Mess- und Schaltapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der IWB erstellen zu lassen; ebenso hat er den IWB den für den Einbau der Mess- und Schaltapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Kosten

§ 45. Die Montagekosten der Messeinrichtungen gehen zu Lasten der IWB. Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der periodischen Kontrolle der Zähler gehen ebenfalls zu Lasten der IWB.

² Die Kosten für die Instandstellung beschädigter Messeinrichtungen gehen unter Vorbehalt von § 29 Abs. 2 des IWB-Gesetzes zu Lasten des Grund- bzw. Hauseigentümers.

³ Die Kosten für Arbeiten an Messeinrichtungen temporärer und provisorischer Anlagen hat der Benützer zu bezahlen.

6. Private Messeinrichtungen

§ 46. Messeinrichtungen für die Weiterverrechnung elektrischer Energie an Dritte oder für eigene Bedürfnisse müssen vom Grund- bzw. Hauseigentümer auf eigene Kosten angeschafft und unterhalten werden. Ebenfalls gehen zu seinen Lasten die durch die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen technischen Vorschriften, insbesondere durch die amtliche Eichung, entstehenden Kosten.

² Die privaten Messeinrichtungen fallen nicht ins Eigentum des Kantons im Sinne von § 14 Abs. 2 des IWB-Gesetzes.

7. Unterhalt

§ 47. Der Unterhalt der Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, erfolgt ausschliesslich durch die IWB oder deren Beauftragte zu Lasten der IWB-Rechnung.

² Die Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, werden durch die IWB oder deren Beauftragte nach den eidgenössischen Vorschriften und in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen geprüft, revidiert, geeicht und plombiert.

8. Zugänglichkeit

§ 48. Der Zugang zu den Messeinrichtungen ist stets freizuhalten.

9. Schutz der Messeinrichtungen

§ 49. Der Grund- bzw. Hauseigentümer der mit Elektrizität versorgten Liegenschaft hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen nicht beschädigt werden.

² An Messeinrichtungen dürfen ausser durch die IWB oder deren Beauftragte keine Eingriffe vorgenommen werden.

³ Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen entfernt oder Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

VIII. ZÄHLER

1. Allgemeines

§ 50. Der Bezug von Elektrizität wird durch Zähler ermittelt.

2. Messgenauigkeit

§ 51. Die Anzeige der Zähler gilt als richtig, wenn der Messfehler die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet.

² Netztechnisch bedingte Verschiebungen oder kurzfristige Störungen in den Schaltzeiten der Mess- und Schaltapparate geben keinen Forderungsanspruch.

3. Nachprüfung auf Verlangen des Benützers

§ 52. Wird die Richtigkeit der Anzeige der Zähler durch den Benutzer bezweifelt, so kann er jederzeit eine Prüfung der Zähler durch die IWB oder ein anderes, amtlich ermächtigtes Prüfamnt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Zähler trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

4. Ablesung

§ 53. Die IWB bestimmen wie, durch wen und zu welchem Zeitpunkt die Zähler abgelesen werden.

5. Zutritt

§ 54. Der Benutzer hat dem mit der Ablesung betrauten Mitarbeiter der IWB während der ordentlichen Arbeitszeit den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu ermöglichen.

6. Fehlmessungen

§ 55. Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige eines Zählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Bezug von Elektrizität soweit möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt.

² Kann die Fehlanzeige eines Zählers nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Zeit, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen.

³ Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine technische Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug auf der Basis der vor der letzten Feststellung des Fehlers abgelesenen Zähleranzeige unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Benützers von den IWB festgelegt. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so können die Angaben des Benützers nur für die beanstandete Ableseperiode berücksichtigt werden.

⁴ Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Benützer keinen Anspruch auf Reduktion der Gebühr des durch die Zähler registrierten Energieverbrauchs.

IX. LIEFERBEDINGUNGEN UND BENÜTZUNGSVERHÄLTNISSE

1. Allgemeines

§ 56. Die IWB liefern Elektrizität nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

² Die IWB setzen für die Energielieferung Stromart, Spannung, Frequenz und Art der Schutzmassnahmen fest.

³ Die Energielieferung erfolgt in der Regel ununterbrochen und innerhalb der üblichen vom Schweizerischen Elektrotechnischen Verein normierten Toleranzen für Spannung und Frequenz.

⁴ Sollte der weitere Ausbau der Versorgungsanlagen einen Wechsel in der Spannung bedingen, so ist dieser vom Hauseigentümer bzw. Benützer zu dulden.

⁵ Macht die Änderung der Spannung eine Anpassung der Einrichtungen oder der Apparate erforderlich, so können die IWB angemessene Beiträge an die Umstellung entrichten.

2. Beginn und Ende des Benützungsverhältnisses, Haftung

§ 57. Das Benützungsverhältnis beginnt mit der Eingabe der Fertigmeldung durch den Installateur oder spätestens mit dem Bezug von Elektrizität bzw. mit dem Datum der Montage der Messeinrichtung oder zu einem vertraglich abgemachten Zeitpunkt. Es endet an dem in der schriftlichen Abmeldung angegebenen Datum.

² Die Benutzer haben den IWB jeden Wechsel spätestens eine Woche im voraus, unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels, mitzuteilen.

³ Geht bei einem Benutzerwechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der fehlbare Benutzer für den Verbrauch der elektrischen Energie bis zur nächsten Ablesung.

⁴ Für den Bezug von Elektrizität in leerstehenden Räumen sowie die Entrichtung allfälliger Gebühren leerstehender Mieträume und unbenützter Anlagen ist der Grund- bzw. Hauseigentümer den IWB gegenüber haftbar.

3. Verwendung der elektrischen Energie

§ 58. Die bezogene Elektrizität darf nur zu den im Tarif oder im Energieliefervertrag festgelegten Zwecken verwendet werden.

4. Einschränkung der Lieferung elektrischer Energie

§ 59. Die IWB können die Lieferung von Elektrizität in folgenden Fällen einschränken oder vorübergehend einstellen:

- a) Ausführung von Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) Betriebsstörungen oder deren Folgestörungen;
- c) Mangel an Elektrizität;
- d) höhere Gewalt;
- e) andere aussergewöhnliche Ereignisse.

5. Verweigerung der Lieferung elektrischer Energie

§ 60. Die IWB können die Lieferung von Elektrizität in folgenden Fällen verweigern:

- a) wenn der Benutzer trotz Ermahnung Einrichtungen verwendet, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen;
- b) wenn der Benutzer rechts- oder tarifwidrig Elektrizität bezieht;
- c) wenn den IWB oder deren Beauftragten trotz Ermahnung der durch diese Verordnung geregelte Zutritt, insbesondere zu den elektrischen Anlagen, den Messeinrichtungen und den Hausinstallationen, verweigert oder verunmöglicht wird;
- d) wenn nach der zweiten Mahnung eine rechtskräftig festgesetzte Gebühr nicht bezahlt wird, sofern die Einstellung der Lieferung für Dritte, die in keinem Benützungsverhältnis zum Kanton stehen, keine unzumutbare Härte bedeutet.

² Die Einstellung der Lieferung von Elektrizität befreit den Benutzer nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den IWB.

6. Haftungsausschluss

§ 61.¹⁰⁾ Die Benützer haben unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- oder Frequenzabweichungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Einschränkung oder Verweigerung der Lieferung von Elektrizität erwächst.

X. RECHNUNGSSTELLUNG

1. Tarife

§ 62. Die Rechnungsstellung für die gelieferte Elektrizität erfolgt nach den in der jeweils gültigen Verordnung festgelegten Ansätzen.

² Im Falle von Anlagen, für die der Aufwand einer Messeinrichtung im Verhältnis zu den Einnahmen aus dem Energiebezug zu gross ist, können die IWB die Elektrizität zu einem Pauschalpreis abgeben. Jede Änderung des im Pauschalvertrag festgelegten Anschlusswertes ist den IWB im voraus schriftlich zu melden.

2. Ausstellen der Rechnung

§ 63.¹¹⁾ Die Rechnungsstellung an die Benützer erfolgt in regelmässigen, von den IWB festzulegenden Zeitabständen. Ablesungen ausserhalb derselben erfolgen in der Regel nur bei Benutzerwechsel.

3. Rechnungsstellung an Dritte

§ 64.¹²⁾ Benützer, die von den IWB bezogene Elektrizität an Dritte abgeben, dürfen nicht mehr verlangen, als die in der Tarifverordnung der IWB festgelegten Preisansätze.

4. Einsprache und Rekurs

§ 65. Gegen die Rechnung kann der Benützer innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben.

² Offenkundig fehlerhafte Rechnungen können formlos beanstandet werden. Die Beanstandung hat vor Ablauf der Zahlungsfrist zu erfolgen.

³ Die IWB entscheiden über Einsprachen und abzuweisende Beanstandungen in Form einer rekursfähigen und mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Verfügung.

⁴ Gegen Verfügungen der IWB kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden.

¹⁰⁾ § 61 in der Fassung des RRB vom 18. 10. 1994 (wirksam seit 27. 10. 1994).

¹¹⁾ § 63 Abs. 2 aufgehoben durch RRB vom 13. 11. 2001 (wirksam seit 1. 11. 2001).

¹²⁾ § 64 in der Fassung des RRB vom 13. 11. 2001 (wirksam seit 1. 11. 2001).

5. Zahlungsverzug

§ 66. Die IWB sind berechtigt, für Mahnungen und die durch einen Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe eine Gebühr zu erheben.

² Die zweite Mahnung hat einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verweigerung der Lieferung von Elektrizität gemäss § 60 lit. d zu enthalten.

6. Rechnungsstellung für Anschlussgebühren

§ 67. Die §§ 65 und 66 sind auch in bezug auf die Anschlussgebühren anwendbar.

XI. ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG

1. In der Stadt Basel

§ 68. Die IWB sind für die öffentliche Beleuchtung in der Stadt Basel zuständig. Sie planen, projektieren und erstellen die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung. Wünsche anderer Planungsinstanzen oder Interessenten werden soweit möglich berücksichtigt. Sicherheitsaspekte geniessen grundsätzlich Vorrang.

² Zu beleuchten sind nach den verkehrstechnischen Anforderungen Strassen, Plätze und Durchgänge auf Allmend. Die Beleuchtung von privatem Grund sowie von andern Objekten kann erfolgen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht. Bei überwiegend privatem Interesse wird dem Auftraggeber der Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Die IWB sind berechtigt, auf Grundstücken sowie an und in Häusern die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen anzubringen und zu benutzen. Der Eigentümer, der die Einrichtungen zu dulden hat, erhält hierfür keine Vergütung, es sei denn, er weise einen infolge Nutzungsbeschränkung entstandenen Schaden nach. Im übrigen sind Art. 693 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 und § 21 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939¹³⁾ anwendbar.

⁴ Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung werden durch die IWB ausgeführt.

⁵ Die IWB erheben auf ihre Gebühren für den Bezug von Elektrizität einen Zuschlag, der die Aufwendungen der öffentlichen Beleuchtung deckt.¹⁴⁾

¹³⁾ § 68 Abs. 3: Dieses G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Bau- und Planungsgesetz vom 17. 11. 1999 (SG 730.100).

¹⁴⁾ § 68 Abs. 5 in der Fassung des RRB vom 21. 12. 1993 (wirksam seit 30. 12. 1993).

2. In den Landgemeinden

§ 69. Die beiden Landgemeinden sind für ihre öffentliche Beleuchtung selbst verantwortlich. Sie können hierfür die Dienste der IWB gegen Rechnungsstellung in Anspruch nehmen.

² Die Landgemeinden erhalten entsprechend dem Stromverbrauch in ihrem Gebiet den von den IWB gemäss § 68 Abs. 5 erhobenen Gebührensuschlag zurück. Die Einzelheiten werden zwischen dem Kanton, vertreten durch das Baudepartement, und den Landgemeinden bilateral geregelt.¹⁵⁾

XII. ÖFFENTLICHE UHREN

1. Staatliche Uhren

§ 70.¹⁶⁾ Die IWB erstellen und betreiben auf ihre Kosten die kantons-eigenen Uhren auf der Allmend und an Hausfassaden in der Stadt Basel, soweit das öffentliche Bedürfnis gegeben ist.

² Die IWB projektieren, erstellen, betreiben, unterhalten und erneuern die Uhrenanlagen in staatlichen Gebäuden auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Uhren stehen im Eigentum des Kantons.

2. Kirchenguhren

§ 71. Die IWB betreiben und unterhalten die an den Aussenseiten der Kirchen angebrachten, mit Schlagwerken versehenen und im Eigentum der öffentlich-rechtlichen Kirchen stehenden Uhren gemäss § 12 des Kirchengesetzes vom 8. November 1973.

² Erneuerungen, Änderungen und grössere Reparaturen dieser Uhrenanlagen führen die IWB zu Lasten der jeweiligen Eigentümer aus.

³ Den zuständigen Organen der IWB oder deren Beauftragten ist der Zugang zu den Uhrenanlagen während der ordentlichen Arbeitszeit, in Sonderfällen wie z. B. Störungen jederzeit, zu ermöglichen.

XIII. INSTALLATIONSBEWILLIGUNGEN

1. Erteilung einer Installationsbewilligung

§ 72.¹⁷⁾ Die Bewilligung zur Ausführung von Arbeiten an elektrischen Hausinstallationen (Installationsbewilligung) wird von den IWB an fachkundige natürliche und juristische Personen erteilt.

² Als Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsbewilligung gelten die in Art. 9 und Art. 10 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV) vom 6. September 1989 festgelegten Anforderungen.

¹⁵⁾ § 69 Abs. 2 beigefügt durch RRB vom 21. 12. 1993 (wirksam seit 30. 12. 1993).

¹⁶⁾ §§ 70 und 72 in der Fassung des RRB vom 21. 12. 1993 (wirksam seit 30. 12. 1993).

¹⁷⁾ § 72: Siehe Fussnote 16.

2. Erlöschen der Installationsbewilligung

§ 73. Eine Installationsbewilligung wird von den IWB¹⁸⁾ für erloschen erklärt:

- a) wenn die Firma erlischt;
- b) wenn eine der Voraussetzungen, die für die Erteilung massgebend waren, dahingefallen ist, insbesondere wenn der Träger der Bewilligung, welcher für die technische Leitung der Firma verantwortlich war, aus der Firma ausscheidet.

3. Entzug der Installationsbewilligung

§ 74. Der Entzug der Installationsbewilligung kann von den IWB¹⁹⁾ jederzeit aus wichtigen Gründen verfügt werden, insbesondere wenn die Firma oder ihr Personal gegen allgemeine Vorschriften oder gegen spezielle Weisungen der IWB handelt; ferner wenn die Firma wiederholt und trotz vorangegangener Warnung Arbeiten nichtberechtigten Dritten übergibt oder von unberechtigten Drittpersonen ausgeführte Arbeiten unter ihrem Namen meldet.

XIV. BESONDERE VEREINBARUNGEN UND ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN

1. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen

§ 75. In Ausnahmefällen, z. B. für Benützer mit speziellen Bezugsbedürfnissen, für die Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie sowie für vorübergehende Lieferungen, können die IWB besondere Anschluss- und Energielieferungsbedingungen festsetzen und spezielle Verträge abschliessen.

2. Ergänzende Vorschriften

§ 76. Die IWB können für bestimmte Energieanwendungen, wie z. B. elektrische Heizeinrichtungen und Schweissanlagen, zusätzliche Vorschriften erlassen.

¹⁸⁾ §§ 73 und 74: Die Wendung «vom zuständigen Departement» ersetzt durch «von den IWB» durch RRB vom 21. 12. 1993 (wirksam seit 30. 12. 1993).

¹⁹⁾ § 74: Siehe Fussnote 18.

XV. AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

§ 77. Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung betreffend die Abgabe elektrischer Energie vom 10. Mai 1977;
- b) Verordnung über die Ausführung elektrischer Anlagen im Anschluss an das städtische Leitungsnetz vom 16. Dezember 1911;
- c) Bestimmungen über die Abgabe elektrischer Apparate auf Abzahlung vom 17. Dezember 1962;
- d) Verordnung betreffend Einrichtungen und Betrieb elektrischer Uhren im Anschluss an das städtische Uhrennetz vom 18. März 1975.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Oktober 1989 wirksam.

Anhang (§ 30 Abs. 2)²⁰⁾ Anschlussgebühren und Netzkostenbeiträge

I. Anschlussgebühren mit und ohne Grabarbeiten

Kabel- länge Meter	Kabelquerschnitte (Anschlussicherungen Hausanschlusskasten/Einspeisefeld)													
	3×25/25 mm ² (HAK 63 A)		3×25/25 mm ² (HAK 100 A)		3×50/50 mm ²		4×95 mm ²		4×150 mm ²		4×1×240 mm ²		4×1×400 mm ²	
	44 kVA Grabarbeiten		70 kVA Grabarbeiten		104 kVA Grabarbeiten		174 kVA Grabarbeiten		207 kVA Grabarbeiten		263 kVA Grabarbeiten		329 kVA Grabarbeiten	
Max. übertragbare Leistung														
	mit Fr.	ohne Fr.	mit Fr.	ohne Fr.	mit Fr.	ohne Fr.	mit Fr.	ohne Fr.	mit Fr.	ohne Fr.	mit Fr.	ohne Fr.	mit Fr.	ohne Fr.
1	3060	1550	3485	1650	4845	1750	6765	1850	8350	2200	9550	2795	3895	
2	3270	1610	3710	1710	5090	1825	7030	1935	8700	2300	10000	2940	4220	
3	3480	1670	3935	1770	5335	1900	7295	2020	9050	2400	10450	3085	4545	
4	3690	1730	4160	1830	5580	1975	7560	2105	9400	2500	10900	3230	4870	
5	3900	1790	4385	1890	5825	2050	7825	2190	9750	2600	11350	3375	5195	
6	4110	1850	4610	1950	6070	2125	8090	2275	10100	2700	11800	3520	5520	
7	4320	1910	4835	2010	6315	2200	8355	2360	10450	2800	12250	3665	5845	
8	4530	1970	5060	2070	6560	2275	8620	2445	10800	2900	12700	3810	6170	
9	4740	2030	5285	2130	6805	2350	8885	2530	11150	3000	13150	3955	6495	
10	4950	2090	5510	2190	7050	2425	9150	2615	11500	3100	13600	4100	6820	
Je weitere Meter	210	60	225	60	245	75	265	85	350	100	450	145	325	

Bei Spezialfällen sowie bei grösseren Kabelquerschnitten müssen gemäss § 34 Abs. 2 die Trassen durch den Eigentümer erstellt werden. Für parallel verlegte Anschlussleitungen werden die Kosten wie für einzelne berechnet d. h. es kann keine Reduktion geltend gemacht werden.

²⁰⁾ Anhang in der Fassung des RRB vom 13. 11. 2001 (wirksam seit 1. 11. 2001).

2. Netzkostenbeiträge

Netzkostenbeitrag bei Ausspeisung ab Netzebene 3	20 Fr./kVA
(Netzausspeisung ab 150 / 50 kV-Stromnetz)	
Netzkostenbeitrag bei Ausspeisung ab Netzebene 4	25 Fr./kVA
(Netzausspeisung ab Transformator 150 / 50–11 kV)	
Netzkostenbeitrag bei Ausspeisung ab Netzebene 5	50 Fr./kVA
(Netzausspeisung ab 11 kV-Stromnetz)	
Netzkostenbeitrag ab Ausspeisung ab Netzebene 6	60 Fr./kVA
(Netzausspeisung ab Transformator 11 kV – 400 V)	
Netzkostenbeitrag bei Ausspeisung ab Netzebene 7 . . .	100 Fr./kVA
(Netzausspeisung ab Hausanschlusskasten/ Niederspannungsstromnetz)	